

FÖRDERVEREIN DES MGL - VEREIN VON EHEMALIGEN SCHÜLERN UND VON FREUNDEN DER OBERREALSCHULE UND DES MÖRIKE-GYMNASIUMS LUDWIGSBURG e.V.

SATZUNG

- zur besseren Lesbarkeit schließt im folgenden Text die männliche Form die weibliche Form mit ein -

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein des MGL - Verein von ehemaligen Schülern und von Freunden der Oberrealschule und des Mörike-Gymnasiums Ludwigsburg e.V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Ludwigsburg.
3. Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern und Gerichtsstand ist Ludwigsburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Dieser Vereinszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung des Mörike-Gymnasiums in Ludwigsburg und die Pflege der persönlichen Verbundenheit der ehemaligen Lehrer und Schüler der Oberrealschule und des Mörike-Gymnasiums in Ludwigsburg. Der Verein stellt insbesondere der Schule Geld- und Sachspenden zur Verfügung für die Ausstattung der Schule sowie für sonstige Maßnahmen zur Förderung der Schule.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder.
4. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig und ohne Rechtsansprüche darauf. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Mitglied können werden:
 - a) Schüler und ehemalige Schüler der Oberrealschule, der Mörike-Oberschule und des Mörike-Gymnasiums,
 - b) Eltern von Schülern,
 - c) Lehrer, die an der Schule tätig waren oder tätig sind,
 - d) Freunde und Gönner der Schule.

3. Aufnahmeanträge zum Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich dem Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
5. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausbildungszeiten sind für Schüler und ehemalige Schüler des Mörike-Gymnasiums beitragsfrei.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand angezeigt werden.
7. In begründeten Fällen kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstands kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
8. Ein Mitglied, das trotz dreimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, erklärt dadurch seinen Austritt aus dem Verein.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Mitglieder und Vorstand sind ehrenamtlich tätig. Sie haften dem Verein gegenüber nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassier,
 - dem Schriftführer und
 - dem jeweiligen Leiter des Mörike-Gymnasiums.
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassier und der Schriftführer. Sie müssen Mitglied des Vereins sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im BGB-Vorstand. Jedes Mitglied des BGB-Vorstands ist berechtigt, den Verein allein nach innen und außen zu vertreten.
3. Der BGB-Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei werden in einem Jahr jeweils der Vorsitzende und der Schriftführer, im nächsten Jahr die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassier gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die BGB-Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit bis zur Neuwahl ihres Vorstandspostens im Amt.

4. Scheidet ein Mitglied des BGB-Vorstands vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied als Nachfolger wählen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl für diesen Vorstandsposten für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durchzuführen.
5. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner jeweiligen Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit die anwesenden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Vorstandes auch in Textform herbeiführen, an dem alle Vorstandsmitglieder mitwirken. Die Sitzungen des Vorstands sind zu protokollieren.
6. Der Vorstand hat seine Aufgaben und Befugnisse grundsätzlich persönlich wahrzunehmen. Die Übertragung einzelner Geschäfte einschließlich rechtsgeschäftlicher Vollmacht auf Mitglieder des Vereins ist zulässig. Die Verantwortlichkeit des Vorstands wird hierdurch nicht berührt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Vereins mit dem Vorstand. Sie findet einmal im Jahr am Sitz des Vereins statt.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Annahme des Haushaltsplans
 - d) Entlastung des Vorstands
 - e) Wahl des Vorstands
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch Einladung an alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher ein. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder per Brief an die letzte dem Verein vom Mitglied mitgeteilte elektronische Adresse oder Postadresse. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Zur Mitgliederversammlung werden mit eingeladen: der jeweilige Vorsitzende des Personalrats beim Mörike-Gymnasium, der Vorsitzende des Elternbeirats, der Vorsitzende der Schülermitverantwortung.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Festsetzung einer Mindestteilnehmerzahl.
5. Bei Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied, das mindestens 16 Jahre alt ist, eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
7. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sind stets in der Tagesordnung anzugeben.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollant zu unterzeichnen ist.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es für erforderlich hält. Der Vorstand hat die außerordentliche Mitgliederversammlung unter den in Abs. 3 genannten formalen Vorgaben einzuberufen.

§ 7 Durchführung der Versammlungen und Sitzungen

Die Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane können vorrangig in Präsenz und nachrangig virtuell durchgeführt werden.

§ 8 Kassenwesen

1. Der Kassier ist für die Verwaltung der eingehenden Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Gelder verantwortlich. Er führt darüber Buch und legt jährlich den Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor.
Vor Erstattung des Kassenberichts prüfen die Kassenprüfer die Kasse. Die Mitgliederversammlung wählt die drei Kassenprüfer auf zwei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die Kassenprüfer bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtszeit aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen. Die Kassenprüfer müssen Mitglied des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung den Haushaltsplan vorzulegen. Vom festgestellten Haushaltsplan und von sonstigen Verwendungsbestimmungen kann der Vorstand nur in begründeten Fällen abweichen. Er hat hierüber bei der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung muss unter Anführung des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 14 Tage vorher einberufen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ludwigsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. von § 2 dieser Satzung zur Förderung des Mörike-Gymnasiums zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. Mai 2023 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 10. März 2015. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.